

Kurztitel

Vernichtung von Kriegsmaterial und Waffen des Bundesheeres

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 14/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.2006

Text

§ 2. Jene Arten von Kriegsmaterial und sonstige Waffen nach § 1, die in geringer Stückzahl Museen oder Vergleichs- und Lehrmittelsammlungen inländischer Gebietskörperschaften für Schausammlungen zur Verfügung gestellt werden sollen, sind nicht zu vernichten.